

Information für unsere Mandanten

USt-Senkung ab 1.7.2020 und Überbrückungshilfe

18. Juni 2020

Sehr geehrte Mandanten,

die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Umsatzsteuersatz vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt.

Auf den ersten Blick für die Wirtschaft erfreulich. Wie bei Steuern insgesamt, besonders aber bei der Umsatzsteuer, sind es die Details bei der Umsetzung, die es Ihnen nicht ganz so einfach machen werden. Und zum 1. Januar 2021 müssen Sie ja den umgekehrten Weg in die „alte“ Umsatzsteuer zurückgehen.

Hier also der erste Überblick. In den kommenden Wochen wird es dazu sicher immer wieder neue Informationen und hoffentlich auch Klarstellungen geben. Diese werden wir bei uns auf der Homepage unter Service – Corona Was jetzt - immer wieder aktualisieren.

1. Ausführung der Umsätze entscheidend

Die verminderten USt-Sätze gelten für alle ab 1.7.2020 ausgeführten Umsätze. Wann das Entgelt für diese Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht von Bedeutung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Hier ist grundsätzlich erst einmal zwischen zwei Leistungsarten zu unterscheiden:

- **Lieferungen** betreffen „Gegenstände“ – also im weitesten Sinne Dinge, die Sie anfassen können.

Eine Lieferung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat: Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

- **Sonstige Leistungen:** Hier geht es im Wesentlichen um Dienstleistungen.

Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnitts ausgeführt. Z.B. ist bei Werklieferungen (Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber, bei Dienstleistungen (Beratung, Beförderung) das Leistungsende, bei Dauerleistungen (Vermietungen, Leasing, Wartungsverträge) der Tag an dem der Leistungszeitraum endet entscheidend.

Nicht maßgebend ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Bestelleingang, das Datum der Rechnung oder das Datum der Zahlung.

2. Folgen unzutreffender Steuerausweis

Zu niedriger USt-Ausweis

Erfolgt die Fakturierung für Leistungserbringungen bis 30.6.2020 erst ab 1.7.2020, dann müssen die bis zum 30.6.2020 gültigen Steuersätze in Rechnung gestellt werden. Werden stattdessen die neuen Steuersätze von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 19 % bzw. 7 %
- schuldet der Leistungserbringer den höheren Steuerbetrag
- kann der Leistungsempfänger nur die tatsächlich offen ausgewiesene USt als Vorsteuer ziehen.

Zu hoher USt-Ausweis

Für Leistungserbringungen in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 müssen die neuen Steuersätze in Rechnung gestellt werden. Werden stattdessen die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 16 % bzw. 5 %
- schuldet der Leistungserbringer den unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag
- kann der Leistungsempfänger nur die zutreffende USt als Vorsteuer ziehen.

Beispiel:

Leistung am 2.7.2020, Rechnung vom 2.7.2020

Rechnung: netto 10.000 € + 19%€ USt = 11.900 €

Der Leistungserbringer schuldet die USt zum neuen Steuersatz von 16 %. Somit 16 % von 10.000 € = 1.600 €. Die Differenz im Steuerausweis i. H. v. 300 € schuldet der Leistungserbringer als unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer.

Der Leistungsempfänger kann trotzdem nur 1.600 € als Vorsteuer ziehen.

3. Leistungsempfänger

Bei Lieferungen und Leistungen an ein **vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen** bleibt die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, da sie vom Finanzamt erstattet wird.

Bei Kunden die **Unternehmer, ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (z. B. Kleinunternehmer oder Ärzte) oder Privatpersonen** sind, stellt die von ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer selbst zu tragende Kosten dar.

Gestaltungstipp:

Wenn möglich sollten Sie Lieferungen und Leistungen an Kunden, welche die Vorsteuer nicht abziehen können bis nach dem 30. Juni aufschieben, damit Ihre Kunden vom niedrigeren Umsatzsteuersatz profitieren. Am Ende des Jahres gilt es dann die Lieferungen und Leistungen entsprechend vorzuziehen.

Beachten Sie bitte, dass diese Maßnahmen nicht allein durch ein entsprechendes Rechnungsdatum erreicht werden können. Einen Missbrauch der Umsatzsteuersenkung an dieser Stelle wird das Finanzamt prüfen und im Zweifel auch strafrechtlich ahnden. Dieser Tipp lohnt sich natürlich eher bei großen Anschaffungen (Maschinen, Fahrzeuge, Bauleistungen, ...).

Wenn Sie den USt Vorteil für die Erstellung ihrer Steuererklärungen nutzen wollen, heißt das, dass Sie uns die Unterlagen bis spätestens 31.08.2020 übermitteln sollten. Bei einem späteren Unterlageneingang können wir die Fertigstellung bis 31.12.2020 nicht mehr gewährleisten.

Praxistipp: Gegenüber Leistungsempfängern die Privatpersonen sind besteht für Sie keine Pflicht zum Ausweis des Steuersatzes und des Steuerbetrages. Im Zweifel schreiben Sie die Rechnung also „brutto“ ohne Ausweis der USt. Stellt sich später heraus, dass die USt zu niedrig war, wird sie aus dem Bruttobetrag berechnet, den der Kunde ja voll bezahlt hat. Sie bleiben also nicht auf Zusatzkosten sitzen.

4. Anzahlung, Vorauszahlungen

Wird vor dem 1.7.2020 eine Voraus- oder Abschlagsrechnung mit 19%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen erst nach dem 30.6.2020 erbracht werden, führt die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung zu einer Steuerüberzahlung. Die Abschlagszahlung mit 19 % ist in der Schlussrechnung von der USt mit 16 % offen abzusetzen.

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt wird. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung), erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Praxistipp: Sie können für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung jeweils zutreffend ist. Sie sollten hier allerdings sicher sein, wann die Leistung tatsächlich „fertig“ wird. Jahresabrechnung.

5. Dauerverträge (Dauerleistungen)

Bei den Dauerleistungen handelt es sich regelmäßig um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen). Im Falle einer sonstigen Leistung werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Auf Dauerleistungen, die hiernach vor dem 1.7.2020 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 30.6.2020 geltende allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden. In der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach dem neuen allgemeinen Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung oder als Rechnungsbestandteil anzusehen sind, sind an die ab 1.7.2020 geltenden Steuersätzen anzupassen. Ein in Folge der Senkung der Steuersätze geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Die Alternative zu einer komplett neuen Dauerrechnung wäre ein zeitlich befristetes Anpassungsschreiben, welches die erforderlichen Pflichtangaben einer ordnungsgemäßen Rechnung enthält.

Hinweis: Die mtl. Nebenkostenzahlungen stellen eine Nebenleistung zur Vermietung dar. Der Leistungszeitraum entspricht hier dem der Hauptleistung Vermietung. Es handelt sich um keine Jahresabrechnung.

6. Entnahmen

Entnahmen aus dem Betrieb sind umsatzsteuerlich den Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt. Maßgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Entnahme. Entnahmen die in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 getätigt werden, unterliegen den Steuersätzen von 5 % bzw. 16 %.

7. Gutscheine

Gutscheine wurden ab dem 1.1.2019 gesetzlich neu geregelt. Hier muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein sog. Einzweckgutschein oder Mehrzweckgutschein gegeben ist. Ein diesbezügliches BMF-Schreiben steht noch aus.

Somit ist auch noch nicht rechtssicher geklärt, ob durch die Steuersatzsenkung überhaupt noch die Voraussetzungen eines Einzweckgutscheines gegeben sein können, da der Steuersatz bei Ausgabe noch nicht sicher feststeht!

Bei Gutscheinen besteht erheblicher Beratungsbedarf. Die steuerlichen Wirkungen können nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Aktuell sollte versucht werden unproblematische Mehrzweckgutscheine auszugeben (z. B. durch Angebot eines Mischsortimentes).

8. Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1.7.2020 gelieferter Gegenstand in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 umgetauscht, ist auf die neue Lieferung der ab 1.7.2020 geltende neue Steuersatz anzuwenden.

9. Bauwirtschaft und Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart, geschuldet und abgerechnet wird. Bauleistungen erfüllen nur die Voraussetzungen einer Teilleistung, wenn zudem eine entsprechende Vereinbarung vorliegt und die Teilleistungen auch einzeln abgenommen werden. Liegt keine Teilleistung vor, gilt die Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung dann als ausgeführt, wenn das fertig gestellte Werk vom Erwerber abgenommen wird. Wird das Werk oder die Teilleistungen in der Zeit vom 01.07.2020 – 31.12.2020 abgenommen, gilt der 16 %ige Steuersatz.

Praxistipp: Am Ende des Jahres sollten für bis dahin ausgeführte, wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen vorhanden und diese Teilleistungen auch einzeln abgenommen sein, damit diese Teilleistungen dem 16%igen Steuersatz unterliegen.

10. Gastronomie

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt ab 1.7.2020 – 30.6.2021 der ermäßigte Steuersatz. Folglich haben wir hier bis 31.07.2021 insgesamt 3 verschiedene Steuersätze:

Bis 30.06.2020	19 %
01.07.2020 – 31.12.2020	5 %
01.01.2021 – 30.06.2021	7 %
Ab 01.07.2021	19 %

Die Abgabe von Getränken unterliegen weiterhin dem vollen Steuersatz.

11. Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser

Bei Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser existieren Sonderregelungen. Diese Lieferungen gelten erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt.

Die während des Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen stellen keine Teilleistungen dar. Sie stellen lediglich Anzahlungen dar, die im Zeitpunkt Ihrer Vereinnahmung der USt zu unterwerfen sind.

Beispiel Ablesezeitraum z. B. 15.12.2019 – 14.12.2020: Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.12.2020 als ausgeführt. Es gilt am 14.12.2020 der Steuersatz von 16 %. Somit ist die komplette Lieferung (unabhängig von der Höhe der Abschlagszahlungen) dem im Dezember 2020 geltenden Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Bei PV Anlagen mit mtl. Meldungen der tatsächlichen Einspeisung handelt es sich hingegen um Teilleistungen. Bis 30.06.2020 unterliegen diese dem 19%igen Steuersatz und vom 01.07.2020-31-12.2020 dem 16%igen Steuersatz.

12. Versandhandel

Bei einem Kauf auf Probe im Versandhandel kommt der Kaufvertrag noch nicht mit der Zusendung der Ware, sondern erst nach Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist oder durch Überweisung des Kaufpreises zu Stande. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Lieferung umsatzsteuerlich ausgeführt.

Bei einem Kauf mit Rückgaberecht ist dies aber anders. In diesem Fall ist bereits mit der Zusendung der Ware der Kaufvertrag zu Stande gekommen und die Lieferung ausgeführt.

13. Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche

§ 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich der Teilleistungen unter bestimmten Voraussetzungen den Ausgleich umsatzsteuerlicher Mehr- und Minderbelastungen vor, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben. Nachdem sich die Umsatzsteuer auf 16 % bzw. 5 % absenkt entsteht für den Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch in Höhe der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

Ein Ausgleichsanspruch ist nicht möglich wenn der Vertrag nach dem 01.03.2020 geschlossen wurde, ein Bruttowert als Festpreis vereinbart wurde und kein Hinweis auf die höhere USt erfolgt.

Der Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs kann auch ausdrücklich vereinbart werden. Deshalb unbedingt die jeweiligen Verträge prüfen. Hierzu wird in der Praxis z. B. folgende Vereinbarung verwendet:

„Künftige Änderungen einschließlich Steuern, Abgaben, Gebühren, begründen keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.“

Die Frage nach dem Ausgleichsanspruch kann vor allem dann auftreten, wenn der Leistungsempfänger für die empfangene Leistung keinen Vorsteuerabzug hat.

14. Organisatorischer Handlungsbedarf

Vor dem 1.7.2020 ist sicherzustellen, dass Programme, Stammdaten, Verträge usw. den neuen USt-Sätzen von 16 % bzw. 5 % entsprechen.

So müssen u.a. angepasst bzw. upgedatet werden: Preislisten, Kataloge, Flyer, Bestell-Software, Online-Vertrieb – Preisangaben, Fakturierungsprogramme, Elektronische Kassensysteme, Rechnungswesen-Software etc.

Einzelhändler können laut dem BMWi auch über einen pauschalen Preisnachlass, direkt an den Kassen, nachdenken. Dieser erfolgt in Höhe des Unterschiedsbetrags der jeweiligen USt Sätze, wenn sie die Umsatzsteuersenkung an ihre Kunden weitergeben wollen. Die Ausnahmemöglichkeit bietet demnach der § 9 Abs. 2 2 PAngV. Eine Änderung der Preisauszeichnung vom 30.06. auf den 01.07.2020 würde somit entfallen. Hierzu sind jedoch Werbebanner mit der entsprechenden Info anzubringen.

Kassensysteme

- Bitte setzen Sie sich schnellstmöglich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung, damit die neuen Steuersätze auch am 1. Juli zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass die Servicetelefone hier heiß laufen – first come first served - bewahren sie zwingend das Programmierprotokoll auf

Fakturiersysteme

- Auch hier ist eine Umstellung Ihrer Rechnungsprogramme durch Ihren Softwareanbieter vorzunehmen. Werden in den Rechnungen für Lieferungen nach dem 1. Juli weiterhin 19% bzw. mit 7 % ausgewiesen, muss der höhere Betrag an das Finanzamt bezahlt werden!

Dauerrechnungen/ Verträge

- Ihre Miet- und Leasingverträge mit Umsatzsteuer müssen entsprechend geändert werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Vertragspartner die Änderungen umsetzen. Sprechen Sie diese gerade bei größeren Beträgen aktiv an. In den meisten Fällen haben Sie hier eine sogenannte „Nettopreisvereinbarung“, so dass sich die Zahlung ab Juli reduziert.
- Wenn Sie auf der leistenden Seite stehen (z. B. Vermieter) müssen Sie die Verträge ändern. Am besten durch einen kurzen Zusatz.
- Denken Sie daran Ihre Daueraufträge bei der Bank dementsprechend zu ändern

Photovoltaik Verträge

- Wenn Sie Betreiber einer Photovoltaikanlage sind müssen Sie Ihren Eigen-Stromverbrauch umsatzsteuerlich versteuern.
Tipp: Zeichnen Sie Ihren Stromverbrauch vom 1.7. – 31.12.2020 auf, dann kann für diesen Verbrauch der geringere Steuersatz in Anspruch genommen werden.

Eine ausführliche „Checkliste zur Mehrwertsteuer-Senkung – Handlungsbedarf in 7 Bereichen“ haben wir Ihnen bereits auf unserer Homepage unter Service – Corona Was jetzt – eingestellt.

15. Überbrückungshilfe

Hierbei handelt es sich um eine weitere Liquiditätshilfe für die Monate Juni bis August 2020. Diese wird in Form eines Zuschusses für die betrieblichen Fixkosten gewährt. Die Antragsfrist endet zum 31.08.2020.

Ziel des Programms

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Antragsberechtigte

Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

1. Stufe: – Umsatzeinbruch:

Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.

Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird. Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

2. Stufe: – Umsatzeinbruch:

Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60% entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen.

Die ausführlichen Eckdaten der Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden sie auf unserer Homepage unter Service – Corona Was jetzt.

Weitere Informationen


Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Die Zeiten bleiben bewegt – es wird sicher noch eine ganze Weile dauern bis wir alle wieder ganz zu unserem „normalen“ Leben zurückkehren können. Einiges ändern wir vor dem Hintergrund der in der Krise gemachten Erfahrungen vielleicht auch auf Dauer.


Gemeinsam finden wir sicher den richtigen Weg für den Umgang mit der Krise und die Gestaltung der Zeit danach.

Bleiben Sie gesund

Mit freundlichen Grüßen



Armin Hampel
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)



Andreas Marka
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)